

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Verbandes

- (1) Der Name des Vereins lautet „Stadtfeuerwehrverband Stadtallendorf e.V.“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister Kirchhain eingetragen werden und soll die Rechtsform eines eingetragenen Vereins (e. V.) erhalten.
- (3) Der Verband hat seinen Sitz in Stadtallendorf. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Stadtallendorf.
- (4) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- (1) Der Verein hat den Zweck, den Brandschutz sowie das Feuerwehrewesen der Feuerwehr der Stadt Stadtallendorf zu unterstützen und zu fördern.
- (2) Der Satzungszweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch Wahrnehmung folgender Aufgaben
 - a) Ideelle und materielle Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Stadtallendorf.
 - b) Soziale Fürsorge für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Stadtallendorf.
 - c) Förderung des gegenseitigen Zusammenwirkens mit anderen Feuerwehren und entsprechenden Einrichtungen.
 - d) Unterstützung der Kinder- und Jugendfeuerwehr.
 - e) Unterstützung der Alters- und Ehrenabteilung.
 - f) Förderung des Kontaktes zur Bevölkerung durch Informations- und Schulungsveranstaltungen und Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit.
 - g) Unterstützung der notwendigen Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Stadtallendorf.
 - h) Unterstützung des Erhalts der Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr Stadtallendorf. Dieses kann durch die Bereitstellung technischer und logistischer Mittel, der Unterstützung der Unterhaltung des Feuerwehrhauses, der Fahrzeuge und Geräte erfolgen.
 - i) Förderung der Kameradschaftspflege.

(3) Der Verband ist parteipolitisch, religiös und weltanschaulich neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder Menschen verachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen. Er steht in allen seinen Belangen auf demokratischer Grundlage.

(4) Der Verband kann anderen Vereinigungen, die auf dem Gebiet des Feuerwehrwesens tätig sind, beitreten.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Feuerlöschwesens und des Brand-schutzes.

(2) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel, die dem Verband zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Verbandes dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Mitglieder der Verbandsorgane sind ehrenamtlich tätig.

(5) Der Verein strebt die Anerkennung der Gemeinnützigkeit an.

§ 4

Verbandsmitglieder

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreterin / ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen. Die Aufnahme bzw. die Ablehnung der Aufnahme wird der beantragenden Person mitgeteilt.

(2) Außerordentliche Mitglieder sind natürliche Personen sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts als fördernde Mitglieder.

(3) Die Mitglieder erkennen mit ihrem Aufnahmeantrag diese Satzung an.

(4) Personen, die sich besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, können von der Verbandsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Antrags- und Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder des Vorstandes. Weiteres ist in einer zu erlassenden Ordnung zu regeln.

§ 5

Beginn, Austritt und Beendigung der Verbandsmitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch den Vorstand.

(2) Sie endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss sowie durch die Beendigung der Mitgliedschaft des „Stadtfeuerwehrverbandes Stadtallendorf“.

(3) Der Austritt wird schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt und ist mit dem Zugang wirksam. Eine Verpflichtung, Beitrag zu zahlen, besteht jedoch bis zum Ende des Jahres fort, in dem die Erklärung dem Vorstand zugeht.

(4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es sich durch Nichterfüllung der satzungsgemäßen Pflichten oder durch groben Verstoß gegen die übernommenen Pflichten oder rechtskräftige Verurteilung wegen einer ehrenrührigen Handlung der Zugehörigkeit zum Verband unwürdig erweist. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit Zwei-drittel-Mehrheit und ist dem Ausgeschlossenen durch Einschreibebrief von dem Vorsitzenden mitzuteilen. Der Brief gilt am zweiten Werktag nach der Aufgabe zur Post als zugegangen. Ausgeschlossene können innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich die Entscheidung der Verbandsversammlung beantragen und haben das Recht, sich in der Versammlung mündlich zu äußern. Bis zur Entscheidung der Verbandsversammlung, die endgültig ist, ruht die Mitgliedschaft.

§ 6

Mitgliedsbeiträge des Verbandes

(1) Die Mitgliedsbeiträge sind in der Beitragsordnung geregelt.

(2) Über die Beitragsordnung entscheidet die Verbandsversammlung. Eine rückwirkende Belastung ist ausgeschlossen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Verbandszweckes an den Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen.

(2) Beiträge werden nach der Beitragsordnung erhoben. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Er ist zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 8

Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Vorstand
- c) der geschäftsführende Vorstand

§ 9

Verbandsversammlung

(1) Die Einberufung der Verbandsversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden in schriftlicher Form, wahlweise analog oder digital. Dabei ist die Tagesordnung bereits mit der Einladung bekanntzugeben. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen, sodass die Mitglieder rechtzeitig über den Termin informiert sind. Die Versammlung gilt als beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Verbandsmitglieder anwesend ist.

(2) Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Es wird offen abgestimmt, soweit nicht ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung verlangt. Das Protokoll über den Ablauf der Verbandsversammlung, insbesondere über den Wortlaut der Beschlüsse, ist von dem Vorsitzenden und von dem Schriftwart zu unterzeichnen.

(3) Die Verbandsversammlung ist von dem Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einzuberufen. Der Vorsitzende muss eine weitere Verbandsversammlung einberufen, wenn

dies von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des zu beratenden Tagesordnungspunktes verlangt wird.

(4) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Fragen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht dem Vorstand oder dem geschäftsführenden Vorstand zur Entscheidung übertragen sind. Insbesondere entscheidet die Verbandsversammlung über:

- a) die Wahl des Vorsitzenden,
- b) die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden
- c) die Wahl des Kassenwartes,
- d) die Wahl des Schriftführers,
- e) die Wahl der Kassenprüfer,
- f) die Prüfung und Genehmigung des Rechnungsabschlusses,
- g) die Entlastung des Vorstands,
- h) die Mitgliedsbeiträge und die Beitragsordnung,
- i) Satzungsänderungen,
- j) die Auflösung des Verbandes,
- k) die Ehrenmitgliedschaft und
- l) den Antrag eines Mitglieds gemäß § 5 (4)

§ 10

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schriftwart,
- d) dem Kassenwart,
- e) dem Beisitzer,
- f) dem Stadtbrandinspektor, sofern er nicht Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender ist.

(2) Die Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 Ziff. 1. bis 5. werden von der Verbandsversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

(3) Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Beisitzer mit beratender Stimme bestellen.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, sind die verbliebenen Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können nur durch ein in den erweiternden Vorstand gewähltes Mitglied ersetzt werden. Die Amtszeit des so bestellten Vorstandsmitgliedes endet mit der satzungsgemäßen Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

§ 11

Geschäftsführender Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Kassenwart.

(2) Sofern der Stadtbrandinspektor nicht Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender ist, gehört er dem geschäftsführenden Vorstand mit beratender Stimme an.

(3) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Verbandes und bereitet die Sitzungen des Vorstandes vor.

§ 12

Aufgaben und Vertretung des Vorstandes

(1) Der Vorsitzende oder sein Vertreter beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens aber alle sechs Monate oder, wenn dies von einem Drittel seiner Mitglieder beantragt wird, unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von einer Woche ein.

(2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern mit Ausnahme der Aufnahme von Ehrenmitgliedern,
- b) Vorbereitungen der Verbandsversammlungen,
- c) Buchführung für das laufende Jahr,
- d) Aufstellung des Kassenberichts und des Wirtschaftsplans,
- e) Bestellung von Beisitzern,
- f) Entscheidungen über Zuwendungen,
- g) Initiierung von Projekten zur Verfolgung des Satzungszweckes,

h) Berichterstattung und Veröffentlichung aktueller Aktivitäten.

(3) Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

§ 13

Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in allgemeinen Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden

(2) Wenn kein Mitglied des Vorstandes schriftlich oder mündlich widerspricht, können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Abs. 1 Satz 3 und 4 gelten sinngemäß.

(3) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:

- a) Ort und Zeit der Sitzung,
- b) die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,
- c) die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

(4) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 14

Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Stimmrecht besitzen Mitglieder ab Vollendung des 17. Lebensjahres, Vertreter von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts als außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Verbandsversammlung als Gäste teilnehmen.

(2) Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 15

Kassenprüfung

(1) Die Verbandsversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Vornahme der Kassenprüfung. Jährlich wird ein Kassenprüfer alle 2 Jahre neu gewählt. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Eine Wiederwahl ist nicht zulässig.

(2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Verbandes einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Sie erstatten der Verbandsversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 16

Auflösung des Verbandes und Anfallsberechtigung

(1) Die Auflösung oder Aufhebung des Verbandes kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Verbandsversammlung und nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Sofern die Verbandsversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren (Abwicklung der Verbandsauflösung). Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verband aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(3) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Verbandsvermögen zu selben Teilen an die Feuerwehr der Stadt Stadtallendorf, die es ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke des Feuerlöschwesens und des Brandschutzes zu verwenden hat.

(4) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.



§ 17

Haftungsausschluss

Die Mitglieder des Stadtfeuerwehrverbandes Stadtallendorf haften nicht persönlich gegenüber den Gläubigern des Stadtfeuerwehrverbandes Stadtallendorf.

§ 18

Datenschutzerklärung

Der Verband hat eine Datenschutzrichtlinie nach der DSGVO und dem BDSG.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung in der vorliegenden Form ist von der Verbandsversammlung am 12.11.2024

Stadtallendorf, den 12.11.2024

Patrick Schulz

Florian Wiegand

Lars Amrhein

Kathrin Amrhein

Christoph Bipp

Reiner Schmidt

Nicole Schulz